

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 179/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Efraim R [REDACTED],

[REDACTED]/Israel, S [REDACTED] W [REDACTED], R [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]

und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entscheidungs- senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 6. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtli- chen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Der Kläger hält sich als Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 BVFG für entschädigungsberechtigt.

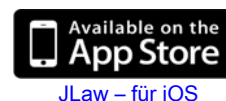
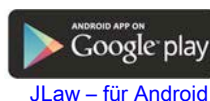
Der Berufungsrichter hat, da der Kläger die Vertreibungsgebiete in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1933 und dem 26. Mai 1963 verlassen hat, in Übereinstimmung mit BVerfG RnW 1971, 309 und BGH RnW 1971, 456 Nr. 17; 1972, 101 Nr. 10; Beschluß vom 13. Juli 1973 - IX ZB 827/72 - geprüft, ob der Kläger nach § 130 Abs. 1 BEG an spruchsberechtigt war.

Er stellt fest, daß der Kläger 1946 Czernowitz nicht infolge Vertreibung, vielmehr auf Grund eigenen Entschlusses, der nicht durch seine Bindungen an das Deutsche beeinflusst war, und freiwillig mit einer Ausreiseerlaubnis verlassen und sich nach Rumänien begeben hat. Für die Übersiedlung 1958 nach Israel waren allein religiöse und familiäre Gründe bestimmend, nicht jedoch die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Das trägt das Berufungsurteil. Die Entscheidung stimmt mit der Auslegung und Anwendung des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 BVFG in Entschädigungsrecht durch den Bundsgerichtshof überein (zu § 1 Abs. 1 BVFG: vgl. RnW 1961, 184 Nr. 31 und 509 Nr. 21; 1964, 324; 1966, 365 Nr. 24; zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG: vgl. RnW 1971, 456 Nr. 17; 1972, 101 Nr. 10 und 1974, 39 Nr. 5).

Ob der Verfolgte diese Voraussetzungen erfüllt, ist eine Frage der besonderen Umstände des Einzelfalles.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Bei ihren Einwänden geht die Beschwerde von einem anderen als dem festgestellten Sachverhalt aus. Die Nichtberücksichtigung erheblichen Verbringens ist kein Zulassungsgrund.

Mai

Hankel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)